

Checkliste doppelte Haushaltsführung:

Arbeitnehmer müssen heutzutage flexibel und mobil sein. Der Fiskus belohnt das: Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Beschäftigungsort unterhält, kann seine Aufwendungen als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Doppelte Haushaltsführung heißt das im Fachjargon. Diese beantragen Sie als Arbeitnehmer beim Finanzamt, indem Sie in Ihrer Steuererklärung die dritte Seite der Anlage N ausfüllen. Für Selbstständige gelten die hier dargestellten Prinzipien für einen Betriebsausgabenabzug analog.

Damit Sie alles beachten und nichts vergessen, hat Ihnen FinanzTIP nachfolgend eine Checkliste zusammengestellt, die für Sie alles zusammenfasst.

1. Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen

Sie beziehen die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen

Gründe können insbesondere sein:

- Wechsel des Beschäftigungsorts, weil Sie versetzt wurden
- Wechsel des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses außerhalb Ihres bisherigen Wohnorts und dessen Umgebung
- Auch möglich, wenn Sie Ihre Hauptwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen (sogenannte **Wegverlegungsfälle**); etwa der gemeinsame Lebensmittelpunkt eines Ehepaars in der Hauptwohnung.

Sie sollten von der Zweitwohnung aus den Arbeitsplatz deutlich schneller erreichen können als von der Hauptwohnung

- Unproblematisch, wenn die Strecke zwischen Zweitwohnung und Arbeitsplatz **kürzer als halb so lang ist** wie die kürzeste Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und Arbeitsplatz,
- Arbeitsplatz muss von Zweitwohnung aus innerhalb einer Stunde erreichbar sein
- Grundsätzlich keine doppelte Haushaltsführung, wenn Sie von der Hauptwohnung aus innerhalb einer Stunde zum Arbeitsplatz pendeln können

Sie haben am Hauptwohnsitz einen eigenen Hausstand

- Die Hauptwohnung muss Ihnen gehören, von Ihnen gemietet sein oder Sie dürfen Sie als Partner oder Ehegatte nutzen
- Sie bestimmen die Haushaltsführung selbst oder tragen wesentlich dazu bei: Ihre finanzielle Beteiligung muss **10 Prozent** der monatlich anfallenden Kosten überschreiten
- Die **unentgeltliche** Nutzung eines Zimmers in der elterlichen Wohnung gilt **nicht** als eigener Hausstand; eine abgeschlossene Wohnung im Haus der Eltern, die Sie allein nutzen und wofür Sie zahlen, dagegen schon

Der Hauptwohnsitz bildet zugleich Ihren Lebensmittelpunkt

- Hauptwohnung im Heimatort
- **Verheiratete:** Lebensmittelpunkt ist grundsätzlich dort, wo der Ehepartner wohnt; Sie müssen die Wohnung mindestens sechsmal im Jahr aufsuchen
- Bei **Singles** gilt als Lebensmittelpunkt der Ort, zu dem sie die **engere persönliche Bindung** haben; bei weniger als zwei Besuchen im Monat müssen Sie dies argumentieren können (zum Beispiel: Eltern, Verwandte, politisches und soziales Engagement vor Ort)
- Sonderfall Ausland: Wenn sich Ihr eigener Hausstand im Ausland befindet, sollten Sie mindestens einmal im Jahr nach Hause fahren; die Wohnung muss anders als im Inland dauerhaft bewohnt sein

2. Welche Kosten der Zweitwohnung können Sie absetzen?

Unterkunftskosten

- Miete
- Nebenkosten (z. B. für Heizung und Wasser)
- Reinigungskosten
- Kosten für Sondernutzungen (z. B. Garten oder Autostellplatz)
- Rundfunkbeitrag
- Zweitwohnungssteuer, Grundbesitzabgaben sowie Versicherungsbeiträge (z. B. für Hausrat, Gebäude)
- Speziell für **Eigentümer** die Positionen Abschreibung der Anschaffungskosten und höherer Renovierungskosten, sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen und Schuldzinsen für den Wohnungskauf

- Es werden nachweisbare Kosten **bis zu 1.000 Euro im Monat**, also höchstens 12.000 Euro im Jahr berücksichtigt; bei Nichtausschöpfung des monatlichen Höchstbetrags können Kosten aus anderen Monaten des Kalenderjahrs übertragen werden
- Als Hausstand gilt: eine Miet- oder Eigentumswohnung, ein möbliertes Zimmer, ein Hotelzimmer oder auch eine Gemeinschaftsunterkunft
- Im Ausland: Wohnung mit maximal 60 Quadratmetern

Kosten für Einrichtung der Zweitwohnung

- **Zusätzlich absetzbar** sind Aufwendungen für **notwendige Einrichtungsgegenstände** wie zum Beispiel: Küche, Kühlschrank, Waschmaschine, Bett, Nachttisch, Schrank, Tisch, Stühle, Badezimmereinrichtung, Gardinen, Lampen, Geschirr und andere Haushaltsartikel
- Als **notwendige** sonstige Mehraufwendungen **unbegrenzt** abziehbar; zählen **nicht** zu den begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 4. April 2019, Az. VI R 18/17) – entgegen der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung
- Tipp: Einrichtungskosten komplett angeben und bei Ablehnen des Finanzamts [Einspruch](#) einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen
- **Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)**: Beträgt der Brutto-Anschaffungspreis für den Einrichtungsgegenstand **höchstens 952 Euro** (netto: 800 Euro), dann dürfen Sie die Aufwendungen sofort und in voller Höhe abziehen. Bei Anschaffungen bis Ende 2017 liegt die GWG-Grenze bei 487,90 Euro mit beziehungsweise 410 Euro ohne Umsatzsteuer.
- **Abschreibung**: Wenn der Einrichtungsgegenstand teurer war, müssen Sie die Kosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer abschreiben; neue Möbel über **13 Jahre**

Fahrtkosten

- Für die **erste** und **letzte** Fahrt aus Anlass des Wohnungswechsels dürfen Sie die tatsächlichen Kosten abrechnen oder **pro gefahrenen Kilometer 30 Cent**
- Für **Familienheimfahrten** zum Haupthaushalt dürfen Sie grundsätzlich nur eine tatsächlich durchgeführte wöchentliche Fahrt abrechnen; mit der [Entfernungspauschale](#) von 30 Cent pro Entfernungskilometer, wenn Sie mit Ihrem eigenen Auto gefahren sind (gilt nicht bei Nutzung eines Dienstwagens)
- Bei Heimreisen mit Zug oder Bus gilt ebenfalls die Entfernungspauschale; Sie können stattdessen auch tatsächlich entstandene Kosten absetzen
- Bei Flügen dürfen Sie ausschließlich Flugtickets abrechnen

- Falls Sie nicht jede Woche nach Hause gefahren sind, dann können Sie für solche Wochen wenigstens die **Telefonkosten** für ein Ferngespräch mit Angehörigen (bis 15 Minuten) ansetzen; auch Anteile der Grundgebühr oder Flatrate-Gebühr sind ansetzbar
- **Wahlrecht**, wenn Sie mindestens zweimal pro Woche nach Hause gefahren sind: Sie können mehrere tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten absetzen, dürfen dann aber weder Unterkunftskosten noch Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen

Verpflegungsmehraufwendungen

- Bis zu 3 Monate nach dem Einzug am neuen Arbeitsort können Sie Pauschbeträge für Verpflegung geltend machen
- 12 Euro (ab 2020: 14 Euro) für mindestens 8 Stunden Abwesenheit von der Hauptwohnung, 24 Euro (ab 2020: 28 Euro) bei 24 Stunden

Umzugskosten

- Ihre nachweisbaren Umzugskosten setzen Sie in tatsächlicher Höhe an
- Vergessen Sie nicht, die Kosten zum Suchen und Besichtigen der Wohnung am Arbeitsort steuerlich abzusetzen (z. B. Maklerkosten, Aufwendungen für Inserate und Fahrtkosten für Besichtigungen)

Diese Ratgeber helfen weiter:

<https://www.finanztip.de/doppelte-haushaltsfuehrung/>

<https://www.finanztip.de/werbungskosten/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/>

<https://www.finanztip.de/steuersoftware/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/steuererklaerung-anlage-n/>

<https://www.finanztip.de/erhaltungsaufwand/>

<https://www.finanztip.de/geringwertige-wirtschaftsgueter/>

<https://www.finanztip.de/entfernungspauschale/>

<https://www.finanztip.de/reisekosten-absetzen/>

<https://www.finanztip.de/umzugskosten/>

<https://www.finanztip.de/steuerbescheid-aendern/>

Stand: 2. März 2020